

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung

A. Problem und Ziel

Die Reform des Urhebervertragsrechts im Jahr 2002 hatte erstmals einen Anspruch der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung gesetzlich verankert. Außerdem hatte der Gesetzgeber das Instrument der gemeinsamen Vergütungsregeln geschaffen. Entscheidungen der Gerichte haben seitdem das Recht der Kreativen auf angemessene Vergütung konkretisiert; auch sind einige gemeinsame Vergütungsregeln aufgestellt worden. Nach wie vor bestehen aber insbesondere die folgenden Defizite:

- Eine gestörte Vertragsparität führt dazu, dass sich Kreative in vielen Fällen noch immer auf Vertragsbedingungen einlassen müssen, mit denen sie alle Rechte am Werk beziehungsweise an ihren Leistungen gegen eine unangemessene Einmalzahlung aus der Hand geben („Total Buy-Outs“).
- Den Kreativen fehlt nach wie vor oft die Markt- und Verhandlungsmacht, um den gesetzlich verankerten Anspruch auf angemessene Vergütung tatsächlich durchzusetzen. Ihnen droht, wenn sie ihre Rechte wahrnehmen, häufig ein faktischer Boykott („Blacklisting“).

Im Ergebnis führen diese Defizite teilweise zu unangemessen niedrigen Vergütungen der Urheber und ausübenden Künstler. Dem ist durch eine Stärkung der Vertragsparität zu begegnen: Es geht um die faire Beteiligung an den Erlösen der Verwertung von kreativen Leistungen, sichergestellt durch individualvertragliche und kollektivrechtliche Mechanismen.

B. Lösung

Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) wird wie folgt geändert:

- Gestärkt wird zum einen die individualrechtliche Stellung der Kreativen: Das reformierte Recht betont den Grundsatz der angemessenen Vergütung für jede Nutzung (§ 32 Absatz 2 UrhG-E) und gibt einen gesetzlichen Auskunftsanspruch über die erfolgte Nutzung (§ 32d UrhG-E). Der Urheber, der gegen eine pauschale Vergütung ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt hat, kann sein Werk nach Ablauf von zehn Jahren anderweitig verwerten. Seinem Vertragspartner verbleibt ein einfaches Nutzungsrecht, um seine Verwertung fortsetzen zu können (§ 40a UrhG-E). Soweit tarifvertraglich oder im Rahmen von gemeinsamen Vergütungsregeln abweichende Regelungen getroffen werden, kann von diesen gesetzlichen Bestimmungen im Individualvertrag abgewichen werden.
- Zugleich wird das Recht der gemeinsamen Vergütungsregeln reformiert: Wer als Werknutzer selbst gemeinsame Vergütungsregeln aufgestellt hat oder Mitglied eines Verbands ist, der sich entsprechend verpflichtet hat, kann bei Verstößen gegen diese Regeln von den Vertragsparteien der einschlägigen gemeinsamen Vergütungsregeln

auf Unterlassung in Anspruch genommen werden (§ 36b UrhG-E). Das Verfahren zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln wird gestrafft (§§ 36, 36a UrhG-E).

- Weitere Rechtsänderungen im Interesse der Urheber und ausübenden Künstler flankieren die zuvor skizzierten Schwerpunkte der Reform.

C. Alternativen

Keine. Obwohl mehr als ein Jahrzehnt seit der Einführung des gesetzlich verankerten Anspruchs auf angemessene Vergütung vergangen ist, haben sich jedenfalls teilweise die Erwartungen des Gesetzgebers nicht erfüllt. Daher sind nun weitere Maßnahmen geboten.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Soweit seitens der öffentlichen Hand angemessene Vergütungen für Urheber und ausübende Künstler vereinbart und gezahlt werden, dürften sich Ausgaben für kulturelle Leistungen nicht erhöhen beziehungsweise es dürfte nicht zu Umschichtungen im Bereich der Kulturretats kommen. Eventueller Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner, mit der sogleich genannten Ausnahme.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Möglicherweise entsteht für die Verwerterseite durch den Auskunftsanspruch (§ 32d UrhG-E) Mehraufwand. Dieser lässt sich nicht quantifizieren.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung gelten die Aussagen zum Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsprechend, soweit sie als Auftraggeber für Kreative tätig ist. Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Erhebliche sonstige Auswirkungen, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 32c wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 32d Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft“.
 - b) Nach der Angabe zu § 36a werden die folgenden Angaben eingefügt:
„§ 36b Unterlassungsanspruch bei Verstoß gegen gemeinsame Vergütungsregeln
§ 36c Individualvertragliche Folgen des Verstoßes gegen gemeinsame Vergütungsregeln“.
 - c) Nach der Angabe zu § 40 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 40a Recht zur anderweitigen Verwertung nach zehn Jahren bei pauschaler Vergütung“.
 - d) Nach der Angabe zu § 79a wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 79b Vergütung des ausübenden Künstlers für später bekannte Nutzungsarten“.
2. In § 32 Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Dauer“ ein Komma und das Wort „Häufigkeit“ eingefügt.
3. Nach § 32c wird folgender § 32d eingefügt:

„§ 32d

Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft

(1) Bei entgeltlicher Nutzung seines Werkes kann der Urheber von seinem Vertragspartner einmal jährlich Auskunft und Rechenschaft über den Umfang der Werknutzung und die hieraus gezogenen Erträge und Vorteile verlangen.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, soweit

1. der Urheber einen lediglich untergeordneten Beitrag zu einem Werk, einem Produkt oder einer Dienstleistung erbracht hat,
2. Gegenstand des Schutzes ein Computerprogramm ist oder
3. die Inanspruchnahme des Vertragspartners aus anderen Gründen unverhältnismäßig ist.

(3) Von den Absätzen 1 und 2 kann zum Nachteil des Urhebers nur durch eine Vereinbarung abgewichen werden, die auf einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) oder einem Tarifvertrag beruht.“

4. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Vereinigung, die den überwiegenden Teil der jeweiligen Urheber oder Werknutzer vertritt, gilt als ermächtigt im Sinne des Satzes 1, es sei denn, die Mitglieder der Vereinigung fassen einen entgegenstehenden Beschluss.“

- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „drei Monaten“ durch die Wörter „sechs Wochen“ ersetzt.

5. § 36a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wenn sich die Parteien nicht einigen, entscheidet das nach § 1062 der Zivilprozessordnung zuständige Oberlandesgericht auf Antrag einer Partei über

1. die Person des Vorsitzenden,
2. die Anzahl der Beisitzer,
3. die Voraussetzungen des Schlichtungsverfahrens in Bezug auf
 - a) die Fähigkeit der Werknutzer sowie Vereinigungen von Werknutzern und Urhebern, Partei des Schlichtungsverfahrens zu sein (§ 36 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2),
 - b) ein Verfahren vor der Schlichtungsstelle, das auf Verlangen nur einer Partei stattfindet (§ 36 Absatz 3 Satz 2).

Solange der Ort des Schlichtungsverfahrens noch nicht bestimmt ist, ist für die Entscheidung das Oberlandesgericht zuständig, in dessen Bezirk der Antragsgegner seinen Sitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für das Verfahren vor dem Oberlandesgericht gelten die §§ 1063 und 1065 der Zivilprozessordnung entsprechend.“

- b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Schlichtungsstelle stellt den Schriftsatz, mit dem die Durchführung des Verfahrens verlangt wird, der anderen Partei mit der Aufforderung zu, sich innerhalb eines Monats schriftlich zur Sache zu äußern.“

6. Nach § 36a werden die folgenden §§ 36b und 36c eingefügt:

„§ 36b

Unterlassungsanspruch bei Verstoß gegen gemeinsame Vergütungsregeln

(1) Wer in einem Vertrag mit einem Urheber eine Bestimmung verwendet, die zum Nachteil des Urhebers von gemeinsamen Vergütungsregeln abweicht, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wenn er

1. als Werknutzer die gemeinsamen Vergütungsregeln selbst aufgestellt hat oder
2. Mitglied einer Vereinigung von Werknutzern ist, die die gemeinsamen Vergütungsregeln aufgestellt hat.

Der Anspruch auf Unterlassung steht denjenigen Vereinigungen von Urhebern oder Werknutzern und denjenigen einzelnen Werknutzern zu, die die gemeinsamen Vergütungsregeln aufgestellt haben.

(2) Auf das Verfahren sind § 8 Absatz 4 sowie § 12 Absatz 1, 2, 4 und 5 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb anzuwenden. Für die Bekanntmachung des Urteils gilt § 103.

§ 36c

Individualvertragliche Folgen des Verstoßes gegen gemeinsame Vergütungsregeln

Der Vertragspartner, der an der Aufstellung von gemeinsamen Vergütungsregeln gemäß § 36b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 beteiligt war, kann sich nicht auf eine Bestimmung berufen, die zum Nachteil des Urhebers von den gemeinsamen Vergütungsregeln abweicht. Der Urheber kann von seinem Vertragspartner die Einwilligung in die Änderung des Vertrages verlangen, mit der die Abweichung beseitigt wird.“

7. Nach § 40 wird folgender § 40a eingefügt:

„§ 40a

Recht zur anderweitigen Verwertung nach zehn Jahren bei pauschaler Vergütung

(1) Hat der Urheber ein ausschließliches Nutzungsrecht gegen eine pauschale Vergütung eingeräumt, ist er gleichwohl berechtigt, das Werk nach Ablauf von zehn Jahren anderweitig zu verwerten. Für die verbleibende Dauer der Einräumung besteht das Nutzungsrecht des ersten Inhabers als einfaches Nutzungsrecht fort. Die Frist nach Satz 1 beginnt mit der Einräumung des Nutzungsrechts oder, wenn das Werk später abgeliefert wird, mit der Ablieferung.

(2) Frühestens fünf Jahre nach dem in Absatz 1 Satz 3 genannten Zeitpunkt können die Vertragspartner die Ausschließlichkeit auf die gesamte Dauer der Nutzungsrechtseinräumung erstrecken.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann der Urheber bei Vertragsschluss ein zeitlich unbeschränktes ausschließliches Nutzungsrecht einräumen, wenn

1. er einen lediglich untergeordneten Beitrag zu einem Werk, einem Produkt oder einer Dienstleistung erbringt,
2. Gegenstand des Schutzes ein Computerprogramm ist,

3. es sich um ein Werk der Baukunst oder den Entwurf eines solchen Werkes handelt,
4. das Werk mit Zustimmung des Urhebers für eine Marke oder ein sonstiges Kennzeichen, ein Design oder ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster bestimmt ist oder
5. das Werk nicht veröffentlicht werden soll.

(4) Von den Absätzen 1 bis 3 kann zum Nachteil des Urhebers nur durch eine Vereinbarung abgewichen werden, die auf einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) oder einem Tarifvertrag beruht.“

8. § 41 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Von den Absätzen 1 bis 3 kann zum Nachteil des Urhebers nur durch eine Vereinbarung abgewichen werden, die auf einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) oder einem Tarifvertrag beruht.“

9. § 79 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Auf Übertragungen nach Absatz 1 und Rechtseinräumungen nach Absatz 2 sind die §§ 31, 32 bis 32b, 32d bis 40, 41, 42 und 43 entsprechend anzuwenden.“

10. Nach § 79a wird folgender § 79b eingefügt:

„§ 79b

Vergütung des ausübenden Künstlers für später bekannte Nutzungsarten

(1) Der ausübende Künstler hat Anspruch auf eine gesonderte angemessene Vergütung, wenn der Vertragspartner eine neue Art der Nutzung seiner Darbietung aufnimmt, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart, aber noch unbekannt war. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

(2) Der Vertragspartner hat die Verwertungsgesellschaft über die Aufnahme der Nutzung nach Absatz 1 unverzüglich zu unterrichten.

(3) Hat der Vertragspartner des ausübenden Künstlers das Nutzungsrecht einem Dritten übertragen, haftet der Dritte mit der Aufnahme der neuen Art der Nutzung für die Vergütung. Die Haftung des Vertragspartners entfällt.

(4) Auf die Rechte nach den Absätzen 1 bis 3 kann im Voraus nicht verzichtet werden.“

11. § 88 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „im Zweifel“ gestrichen.

- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Von Satz 2 kann zum Nachteil des Urhebers nur durch eine Vereinbarung abgewichen werden, die auf einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) oder einem Tarifvertrag beruht.“

12. § 90 wird wie folgt gefasst:

„§ 90

Einschränkung der Rechte

(1) Für die in § 88 Absatz 1 und § 89 Absatz 1 bezeichneten Rechte gelten nicht die Bestimmungen

1. über die Übertragung von Nutzungsrechten (§ 34),
2. über die Einräumung weiterer Nutzungsrechte (§ 35) und
3. über die Rückrufsrechte (§§ 41 und 42).

Satz 1 findet bis zum Beginn der Dreharbeiten für das Recht zur Verfilmung keine Anwendung.

(2) Für die in § 88 und § 89 Absatz 1 bezeichneten Rechte gilt nicht die Bestimmung über das Recht zur anderweitigen Verwertung nach zehn Jahren bei pauschaler Vergütung (§ 40a).“

13. § 132 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Auf Verträge oder sonstige Sachverhalte, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 des Gesetzes] geschlossen worden oder entstanden sind, sind die Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 des Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden. Die §§ 32d (Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft) und 41 (Rückrufsrecht wegen Nichtausübung) in der am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung finden auf Sachverhalte Anwendung, die seit dem ... [einsetzen: 1 Jahr nach dem Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes] entstanden sind.“

b) In Absatz 4 werden die Wörter „Absatz 3 gilt“ durch die Wörter „Die Absätze 3 und 3a gelten“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziele und Hintergründe der Reform

1. Bereits erreichte Stärkung der Kreativen, fortbestehende Defizite, Grundzüge des Reformansatzes

Die Reform des Urhebervertragsrechts im Jahr 2002 (Bundestagsdrucksachen 14/7564 und 14/8058) hatte das Ziel, die vertragliche Stellung der Kreativen zu stärken. Die Reform hat erstmals einen Anspruch des Urhebers und ausübenden Künstlers auf angemessene Vergütung gesetzlich verankert. Außerdem hat der Gesetzgeber das Instrument der gemeinsamen Vergütungsregeln geschaffen: Verbände der Kreativen sollen sich mit Verbänden von Verwertern und mit einzelnen Nutzern branchenspezifisch über angemessene Honorare einigen. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), des Bundesgerichtshofs (BGH) und der Instanzgerichte haben das Recht der angemessenen Vergütung konkretisiert. Auch haben Verbände und Unternehmen nach teils langwierigen Verhandlungen vor allem in den letzten Jahren einige gemeinsame Vergütungsregeln abgeschlossen, insbesondere in der Film- und Fernsehbranche.

Nach wie vor bestehen aber insbesondere die folgenden Defizite:

Die gestörte Vertragsparität führt dazu, dass sich Kreative nach wie vor teilweise auf Vertragsbedingungen einlassen müssen, mit denen sie alle Rechte am Werk beziehungsweise an ihren Leistungen gegen eine unangemessene Einmalzahlung aus der Hand geben („Total Buy-Outs“). Hierdurch wird eine faire Beteiligung der Urheber an der Verwertung unterlaufen, insbesondere dann, wenn mehrfache Nutzungen ohne entsprechende Vergütung erfolgen und die Rechteeinräumung die gesamte Schutzdauer umfasst, also nicht selten einen Zeitraum von mehr als 100 Jahren (siehe hierzu auch Schulze, Kein Pauschalentgelt bei zeitlich unbegrenzter Rechteeinräumung, Seite 949 ff., 960, in: Büscher u.a. (Hrsg.), Festschrift für Bornkamm, 2012).

Vor allem freiberuflich tätigen Urhebern fehlt größtenteils die Markt- und Verhandlungsmacht, um den Anspruch auf angemessene Vergütung tatsächlich durchzusetzen. Ihnen droht, wenn sie ihre Rechte wahrnehmen, oft ein faktischer Boykott („Blacklisting“): Sie können also nicht mehr mit Folgeaufträgen rechnen, wenn sie ihre gesetzlichen Ansprüche durchsetzen.

Im Ergebnis führen diese Defizite teilweise zu unangemessen niedrigen Vergütungen der Urheber und ausübenden Künstler. Hierauf reagiert die Reform mit folgenden Änderungen des Urheberrechtsgesetzes (UrhG):

- Gestärkt wird die individualrechtliche Stellung der Kreativen. Das reformierte Recht betont den Grundsatz der angemessenen Vergütung für jede Nutzung (§ 32 Absatz 2 UrhG-E), gibt dem Urheber beziehungsweise ausübenden Künstler einen Auskunftsanspruch über die Verwertung seiner Leistungen (§ 32d UrhG-E) sowie dem Urheber ein Recht zur anderweitigen Verwertung nach zehn Jahren bei pauschaler Vergütung (§ 40a UrhG-E). Soweit tarifvertraglich oder aber im Rahmen von gemeinsamen Vergütungsregeln abweichende Regelungen getroffen wurden, kann im Individualvertrag von diesen gesetzlichen Maßgaben abgewichen werden.
- Zugleich reformiert das Gesetz das Recht der gemeinsamen Vergütungsregeln: Wer als Werknutzer selbst gemeinsame Vergütungsregeln vereinbart hat oder Mitglied ei-

nes Verbands ist, der sich entsprechend verpflichtet hat, kann bei Verstößen gegen diese Regeln von den Parteien der einschlägigen gemeinsamen Vergütungsregeln auf Unterlassung in Anspruch genommen werden (§ 36b UrhG-E). Das Verfahren zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln wird gestrafft (§§ 36, 36a UrhG-E).

- Weitere Rechtsänderungen flankieren die zuvor skizzierten Änderungen: Auch individualvertraglich kann der Kreative verlangen, dass der Nutzungsvertrag an gemeinsame Vergütungsregeln angepasst wird (§ 36c UrhG-E). Das Rückrufsrecht wegen Nichtausübung (§ 41 UrhG-E) kann nur durch gemeinsame Vergütungsregeln oder Tarifverträge eingeschränkt oder abbedungen werden. Ausübende Künstler erhalten – wie auch heute schon die Urheber – einen ergänzenden Vergütungsanspruch für die spätere Nutzung auf zunächst unbekannte Nutzungsarten (§ 79b UrhG-E). Die Stellung derjenigen Urheber wird gestärkt, deren vorbestehende Werke für Filme verwendet werden (§ 88 UrhG-E).

Ziel der Reform ist also die Stärkung der Vertragsparität: Es geht um die faire Beteiligung an den Erlösen der Verwertung, sichergestellt durch individualvertragliche und kollektivrechtliche Mechanismen. Dies gehört zu den Aufgaben des Vertragsrechts im sozialen Rechtsstaat – im Urheberrecht wie auch in anderen Bereichen des Zivil- und Wirtschaftsrechts.

Nicht zu den Aufgaben des Urhebervertragsrechts gehört es, Kreativen die Verwertung von Werken als solche zu garantieren. Der Erfolg einer Werkverwertung ist oft nicht kalkulierbar und in gewissem Ausmaß vom Zufall abhängig: Es gibt qualitativ hochstehende Werke, die keinen relevanten wirtschaftlichen Ertrag erzielen, ebenso wie wenig gehaltvolle Werke, die großen Profit ermöglichen. Die Reform will auch kein Grundeinkommen für Kreative garantieren: Die marktunabhängige Förderung von Kunst und Kultur ist Sache der öffentlichen Kulturförderung beziehungsweise des privaten Mäzenatentums. Die soziale Absicherung leisten Institutionen wie beispielsweise die Künstlersozialkasse. All dies ändert jedoch nichts daran, dass es gesetzlicher Maßnahmen bedarf, um faire Vergütungen der Urheber und ausübenden Künstler auch mit Hilfe des Urhebervertragsrechts zu sichern.

2. Das Urhebervertragsrecht im System des Urheberrechts

a) Grundlagen

Kreativität ist Ausdruck menschlicher Persönlichkeit und eine unverzichtbare Voraussetzung für die Entwicklung der Menschen, der Kultur und der Gesellschaft insgesamt. Sie findet ihren Ausdruck unter anderem in Leistungen, die vom Urheberrecht und von verwandten Schutzrechten umfasst und geschützt sind. Die Rechtsordnung hat dabei die Aufgabe, einen fairen Interessenausgleich zwischen allen Beteiligten herzustellen: Zu nennen sind hier der Schutz der Kreativen selbst, die Interessen der Verwerter (zum Beispiel Verleger, Musikunternehmen oder Filmproduzenten) und Intermediäre (zum Beispiel Buchhandel oder Internet-Plattformen) sowie die Interessen der Endnutzer, aber auch Belange des Gemeinwohls wie zum Beispiel die Förderung von Bildung und Wissenschaft.

Urheber und ausübende Künstler erbringen die kreativen Leistungen. Verwerter und Intermediäre sorgen für die Herstellung und die Verbreitung der Werke und sonstigen Schutzgegenstände. Die Vertragsbeziehungen zwischen Autoren, Komponisten, Designern, ausübenden Künstlern etc. einerseits und Verwertern andererseits regelt das Urhebervertragsrecht. Dieses Urhebervertragsrecht ist in einem allgemeinen Teil in den §§ 28 ff. UrhG normiert. Diese gelten nach § 79 Absatz 2 UrhG beziehungsweise § 79 Absatz 2a UrhG-E im Wesentlichen auch für ausübende Künstler. Für den Film enthalten die §§ 88 ff. UrhG Sondervorschriften.

Die Verwertungsrechte an einem urheberrechtlich geschützten Werk, etwa an einem Text, einer Komposition oder einem Film, oder aber an der künstlerischen Interpretation eines Werks haben zunächst die Kreativen inne. Sie überlassen die Vermarktung dann Verwertern, die – teilweise unter Einschaltung von Intermediären – für die Produktion und den Absatz an den Endkunden zuständig sind. Hierfür müssen sich die Verwerter vom Urheber und ausübenden Künstler die jeweils erforderlichen Nutzungsrechte für die gewünschte Verwertungsart einräumen lassen, also etwa für den Druck, die öffentliche Aufführung oder das Online-Angebot. Ein Grundgedanke des Urheberrechts ist es, Urheber und ausübende Künstler angemessen an jeder wirtschaftlichen Nutzung ihrer Schöpfungen zu beteiligen. Der vorliegende Gesetzentwurf schafft Instrumente im Urhebervertragsrecht, die helfen, diesen Grundgedanken besser als bislang zu verwirklichen.

b) Stärkungsgesetz 2002

Die Reform des Urhebervertragsrechts im Jahr 2002 durch das Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern vom 22. März 2002 (BGBl. I S. 1155) hatte das Ziel, die vertragliche Stellung der Urheber und ausübenden Künstler durch individual- und kollektivrechtliche Bestimmungen zu verbessern. Zu diesem Zweck steht Urhebern und ausübenden Künstlern unter anderem ein gesetzlicher Anspruch auf angemessene Vergütung zu (§ 32 UrhG). Angemessen ist nach dem Gesetz die Vergütung, die üblicher und redlicher Praxis entspricht. In gemeinsamen Vergütungsregeln vereinbarte Vergütungen sind angemessen; tarifvertragliche Abreden gehen vor. Außerdem erhält der Kreative einen Fairnessausgleich, wenn sich im Nachhinein ein Missverhältnis zwischen ursprünglichem Honorar und Verwertungserfolg zeigt („Bestseller-“ oder „Fairnessparagraf“, § 32a UrhG).

Zum reformierten Urhebervertragsrecht sind mehrere Gerichtsentscheidungen ergangen, die sich mit der Höhe von angemessenen Vergütungen befassen und auch detailliert Maßstäbe zu ihrer Bemessung für bestimmte Branchen und Nutzungsarten vorgeben, so etwa für Übersetzungen von Sachbüchern und Belletristik und für Artikel in Tageszeitungen (vgl. BGH, Urteil vom 7. Oktober 2009 – I ZR 230/06, ZUM-RD 2010, 16; BGH, Urteil vom 7. Oktober 2009 – I ZR 38/07, GRUR 2009, 1148 – „Talking to Addison“; BGH, Urteil vom 20. Januar 2011 – I ZR 19/09, GRUR 2011, 328 – „Destructive Emotions“; OLG Köln, Urteil vom 14. Februar 2014 – 6 U 146/13, ZUM-RD 2014, 492 – „Vergütungsregeln für freie Journalisten“).

Im Nachgang zum genannten Urteil des Bundesgerichtshofs „Destructive Emotions“ und einer weiteren Entscheidung des Bundesgerichtshofs wandte sich der beklagte Verlag mit Verfassungsbeschwerden an das Bundesverfassungsgericht, um unter anderem die gesetzlichen Regelungen zur angemessenen Vergütung überprüfen zu lassen. Die Verfassungsbeschwerden wurden zurückgewiesen (BVerfG, Beschluss vom 23. Oktober 2013 – 1 BvR 1842/11 und 1 BvR 1843/11, NJW 2014, 46).

Die Reform des Urhebervertragsrechts im Jahr 2002 hatte zudem das Institut der gemeinsamen Vergütungsregeln eingeführt (§ 36 UrhG): Verbände von Urhebern und Werknutzern oder auch einzelne Nutzer sollen sich hiernach branchenspezifisch über angemessene Honorare einigen. Nach zunächst schleppendem Beginn sind in den letzten Jahren einige gemeinsame Vergütungsregeln aufgestellt worden, zum Beispiel für freie hauptberufliche Journalistinnen und Journalisten von Tageszeitungen, für Film- und Fernsehregisseure, die für private Sendeunternehmen tätig sind, sowie für Übersetzer. Allerdings gelten diese nicht branchenweit, sondern nur für die jeweils in den Vereinigungen organisierten Verwerter oder für einzelne Medienunternehmen. Urheberverbände beklagen zudem, dass sich teilweise selbst Mitgliedsunternehmen von Vereinigungen, die auf Verbands-ebene gemeinsame Vergütungsregeln abgeschlossen haben, nicht an diese Regeln halten.

c) Weitere Reformüberlegungen

Die Enquete-Kommission „Internet und Digitale Gesellschaft“ hatte in ihrem Dritten Zwischenbericht (Bundestagsdrucksache 17/7899 vom 23. November 2011) Empfehlungen zur verbesserten Durchsetzung des urheberrechtlichen Beteiligungsprinzips ausgesprochen. Aus der Mitte des Deutschen Bundestages wurden in der letzten Legislaturperiode ebenfalls Vorschläge zur weiteren Reform des Urhebervertragsrechts unterbreitet. Auch hat die Rechtswissenschaft in den letzten Jahren Regelungsansätze diskutiert. Beispielfolgend seien hier folgende Vorschläge genannt (siehe hierzu auch die Tagungsbände von Obergfell (Hrsg.); Zehn Jahre reformiertes Urhebervertragsrecht, 2013, sowie von Stern / Peifer / Hain (Hrsg.), Urhebervertragsrecht – Gelungen oder reformbedürftig?, 2014):

- eine zeitliche Begrenzung der Einräumung und Übertragung von Nutzungsrechten,
- das Erfordernis, bei der Einräumung von Nutzungsrechten einzelne Nutzungsarten (zum Beispiel: Abdruckrechte für Hardcover und für Taschenbücher) zu benennen,
- eine gesonderte Vergütung für die wiederholte Nutzung von Werken,
- ein Verbandsklagerecht zur Kontrolle individueller Verträge am Maßstab des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des UrhG,
- die Eröffnung des Rechtswegs, wenn dem Schlichtungsanspruch über eine gemeinsame Vergütungsregel widersprochen wird,
- die Ausgestaltung der Übertragungszweckregel als zwingendes Recht,
- eine gesetzliche Festlegung der proportionalen Beteiligung am Nettoerlös der Verwertung,
- ein Textformerfordernis für Verfügungsgeschäfte über ausschließliche Nutzungsrechte,
- das Verbot der Zustimmung zur Weiterübertragung von Nutzungsrechten in Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

In der Koalitionsvereinbarung von CDU/CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode vom Dezember 2013 ist vereinbart, das Urhebervertragsrecht zu überarbeiten, um die Position der Urheber zu verbessern und eine angemessene Vergütung für Kreative zu ermöglichen. Zudem soll festgestellt werden, ob Verhandlungs- bzw. Konfliktlösungsmechanismen effizient genug ausgestaltet sind und ob das Verfahren insgesamt beschleunigt werden muss sowie die Verbindlichkeit des Schlichtungsverfahrens zu verbessern ist.

Der private „Kölner Entwurf“ vom November 2014 hat, teilweise in modifizierter Form, etliche Vorschläge aufgegriffen, die in den letzten Jahren in Politik und Rechtswissenschaft diskutiert worden sind. Er enthält gesetzliche Regeln, von denen in gemeinsamen Vergütungsregeln und Tarifverträgen abgewichen werden kann. Dieser Mechanismus soll Anreize zum Abschluss dieser Kollektivvereinbarungen schaffen und hierdurch insbesondere „Total Buy-Out“-Verträge mit unangemessen niedrigen Honoraren eindämmen. Ein Verbandsklagerecht soll die abgeschlossenen gemeinsamen Vergütungsregeln effektiv durchsetzen.

Im März 2015 hat die „Initiative Urheberrecht“ einen weiteren Entwurf für ein Gesetz zur Reform des Urhebervertragsrechts vorgestellt. Bei der Initiative Urheberrecht handelt es sich um ein Bündnis von Organisationen, die ausschließlich die Interessen von Urhebern und ausübenden Künstlern vertreten. Der Vorschlag baut auf dem „Kölner Entwurf“ auf und ergänzt diesen punktuell.

Der ebenfalls private „Münchener Entwurf“ vom Juli 2015 wurde unter anderem von mehreren Verwertern erarbeitet und schlägt eine Reihe von Änderungen vor, die größtenteils im Interesse der Vertragspartner der Urheber liegen. Er befasst sich unter anderem mit der Lage bei komplexen Werken, die die Beteiligung einer größeren Zahl von Urhebern beziehungsweise ausübenden Künstlern erfordern, also insbesondere Filmproduktionen. Daneben werden weitere Korrekturen des bestehenden Rechtsrahmens vorgeschlagen.

Der nunmehr vorgelegte Gesetzentwurf greift einige der zuvor skizzierten Reformvorschläge auf und entwickelt diese weiter.

d) Situation in der Europäischen Union und ausgewählten Mitgliedstaaten

Die Gewährleistung einer angemessenen Vergütung gehört nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu den Funktionen des europäischen Urheberrechts (Nachweise bei Tolkmitt, Die angemessene Vergütung im Urheberrecht, S. 991, 993, in: Büscher u.a. (Hrsg.), Festschrift für Bornkamm, 2014). Anders als die urheberrechtlichen Verwertungsrechte steht das Urhebervertragsrecht allerdings bislang nicht im Fokus des europäischen Gesetzgebers; einen Überblick über den status quo in verschiedenen nationalen Rechtsordnungen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union gibt die Studie „Contractual Arrangements applicable to Creators: Law and Practice of Selected Member States“, erstellt 2014 im Auftrag des Europäischen Parlaments; mit Länderbericht Deutschland von Hoeren (PE 493.041). In der Mitteilung „Schritte zu einem modernen, europäischen Urheberrecht“ vom 9. Dezember 2015 (COM(2015) 626 final) hat die europäische Kommission unter anderem auf die Bedeutung einer gerechten Vergütung von Autoren und Künstlern hingewiesen, die insbesondere durch ungleiche Machtverhältnisse in Verhandlungen über die Vergabe von Lizenzen für Urheberrecht oder ihre Übertragung beeinträchtigt werden könne.

Auf nationaler Ebene bestehen nicht nur in Deutschland, sondern auch in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union aktuelle Bestrebungen, die vertragliche Stellung der Urheber und ausübenden Künstler zu stärken. Beispielhaft seien Initiativen in Frankreich und den Niederlanden genannt:

Ende 2014 führte die französische Regierung mit einer Rechtsverordnung Regelungen für die angemessene Vergütung von eBooks ein (Ordonnance n° 2014-1348 du 12 novembre 2014 modifiant les dispositions du code de la propriété intellectuelle relatives au contrat d'édition). Die Autoren sind demnach prozentual an den Verkäufen oder an den Einnahmen eines alternativen Geschäftsmodells zu beteiligen. Eine Übertragung der digitalen Nutzungsrechte darf nur noch getrennt von analogen Nutzungsrechten erfolgen und muss gesondert vergütet werden. Darüber hinaus ist ein „Total Buy-Out“ nicht pauschal, sondern nur beschränkt auf konkrete Nutzungen zulässig.

In den Niederlanden ist am 1. Juli 2015 ein Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Verhandlungsposition der Kreativen in Kraft getreten (Wet auteurscontractenrecht van 30 juni 2015, Staatsblad 257). Mit dem Vorhaben wird der Anspruch auf angemessene Vergütung gesetzlich verankert. Ist die vereinbarte Vergütung unangemessen niedrig, besteht ein Korrekturantrag. Die Höhe der angemessenen Vergütung kann durch gemeinsamen Antrag von Urhebern und Verwertern durch das niederländische Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft überprüft werden. Eine exklusive Übertragung der Nutzungsrechte ist nach dem Gesetz nur noch für im Vertrag benannte Nutzungsarten zulässig.

In den USA macht sich die Authors Guild, die größte Vereinigung professioneller Autoren, mit der „Fair Contract Initiative“ für die Verbesserung der Vertragsbedingungen für Autoren stark. In ihren „Acht Prinzipien für faire Verträge“ fordert die Vereinigung unter anderem die zeitliche Befristung der Rechtseinräumung und bessere Auskunftsrechte.

3. Wirtschaftlicher Hintergrund

a) Gesamtwirtschaftliche Bedeutung

Das Urheberrecht ist eine wichtige Grundlage der Kultur- und Kreativwirtschaft, also eines Bereichs, der erheblich zur Wertschöpfung in Deutschland und Europa beiträgt. Dabei werden unter Kultur- und Kreativwirtschaft diejenigen Unternehmen verstanden, die überwiegend erwerbswirtschaftlich orientiert sind und sich mit der Schaffung, Produktion, Verteilung und/oder medialen Verbreitung von kulturellen/kreativen Gütern und Dienstleistungen befassen. Man kann die Kulturwirtschaft insgesamt in die Teilmärkte Musikwirtschaft, Buchmarkt, Kunstmarkt, Filmwirtschaft, Rundfunkwirtschaft, darstellende Künste, Designwirtschaft, Architekturmarkt und Pressemarkt unterteilen. Die sogenannten Kreativbranchen umfassen auch den Werbemarkt und die Software- und Games-Industrie.

Laut Angaben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) lag der Beitrag dieses Sektors zur Bruttowertschöpfung im Branchenvergleich für das Jahr 2013 mit 65,9 Milliarden Euro über dem der chemischen Industrie (40,8 Milliarden Euro), der Energiewirtschaft (50,8 Milliarden Euro) oder der Finanzdienstleistungsbranche (40,8 Milliarden Euro). Im Jahre 2014 waren in Deutschland im Kultursektor schätzungsweise rund 249 000 Unternehmen tätig, in der großen Mehrzahl Einzelpersonen und Kleinunternehmen, die zusammen ein Umsatzvolumen von 146 Milliarden Euro erwirtschafteten. Insgesamt waren rund 1,6 Millionen Menschen in diesem Bereich erwerbstätig (Quelle: BMWi [Hrsg.], „Monitoring zu ausgewählten wirtschaftlichen Eckdaten der Kultur- und Kreativwirtschaft 2014“). Nach dem Kulturfinanzbericht 2014 des Statistischen Bundesamtes stellte die öffentliche Hand, also Bund, Länder und Gemeinden, im Jahr 2011 rund 9,4 Milliarden Euro für die Kulturförderung zur Verfügung. Auch von diesen Mitteln fließt ein Teil Urhebern und ausübenden Künstlern zu.

b) Wirtschaftliche Situation der Kreativen

Die wirtschaftliche und soziale Situation der freiberuflich tätigen Kreativen und Urheber ist häufig prekär – trotz qualifizierter Leistungen, erbracht auf Grundlage einer akademischen Ausbildung. Zwar gibt es in den meisten Branchen der Kreativwirtschaft Stars, die sich ihre Vertragspartner aussuchen und teils exorbitante Vergütungen durchsetzen können. Ob ein Kreativer diesen Status allerdings erreicht oder gänzlich ohne Erfolg bleibt, ist im Voraus in der Regel nicht kalkulierbar – weder für den Kreativen noch für den Verwerter. Erfolg oder Misserfolg hängen insbesondere unmittelbar weder vom investierten Aufwand für das Werk oder die künstlerische Interpretation noch von der kulturellen beziehungsweise ästhetischen Qualität ab.

Den wenigen erfolgreichen Urhebern steht in vielen Bereichen eine große Zahl von Kreativen gegenüber, die den permanenten Bedarf der Kulturwirtschaft an kreativen Leistungen stillen (Publizistik, Dienstleistungen aller Art für elektronische Medien, Gebrauchsgrafiken, Webdesign etc.). Sie erzielen oft nur geringe Einkünfte. Anhaltspunkte können beispielsweise Daten der Künstlersozialkasse geben:

Das jährliche Durchschnittseinkommen der bei der Künstlersozialkasse aktiv Versicherten auf Bundesebene betrug zum Stichtag 1. Januar 2014 rund 15 000 Euro. Dabei erzielen Versicherte im Bereich „Wort“ durchschnittlich rund 18 500 Euro, während im Bereich „Musik“ lediglich 12 625 Euro erwirtschaftet wurden. Dagegen lag nach Erhebungen des Statistischen Bundesamtes das monatliche Brutto-Durchschnittseinkommen von deutschen Einpersonenhaushalten schon im Jahr 2012 bei rund 2 400 Euro und das Jahresdurchschnittseinkommen damit bei rund 28 800 Euro.

Nach Angaben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) waren im Jahr 2014 etwa 1,6 Millionen Menschen in der Kultur- und Kreativwirtschaft erwerbstätig, wovon der Anteil der abhängig (sozialversicherungspflichtig) Beschäftigten 50% betrug. Ge-

ringfügig Beschäftigte sowie selbstständige und geringfügig Tätige mit unter 17 500 Euro Jahresumsatz machten einen Anteil von zusammen 34,6% aus, während Freiberufler und Selbstständige mit einem Jahresumsatz ab 17 500 Euro nur einen Anteil von 15,4% erreichten (Quelle: BMWi [Hrsg.], „Monitoring zu ausgewählten wirtschaftlichen Eckdaten der Kultur- und Kreativwirtschaft 2014“).

Ursache für diese Situation ist auch, dass Kreative nur in kleiner Zahl in Verbänden und Vereinigungen organisiert sind und deshalb nur über eine schwache kollektive Verhandlungsmacht verfügen. Bei einem oft bereits bestehenden Überangebot an freiberuflichen Urhebern, die Leistungen außerhalb des Star-Sektors anbieten, führt dies dazu, dass faire Vergütungen teilweise nicht durchgesetzt werden können. Zudem sind viele Kreative stark intrinsisch motiviert, sowohl aus kreativem Antrieb heraus als auch wegen des Strebens nach sozialer Anerkennung ihres künstlerischen Schaffens. Dies führt dazu, dass auch schlechte Produktionsbedingungen und unangemessen niedrige Bezahlung eher akzeptiert werden als in anderen Branchen. Klagen über eine schlechter werdende wirtschaftliche Situation kommen auch aus bislang eher besser gestellten Urheberkreisen, etwa seitens der freiberuflichen Fernsehschaffenden.

Besonders problematisch ist, dass die gestörte Vertragsparität zwischen Verwertern und Urhebern nicht selten dazu führt, dass die Kreativen einer zeitlich unbegrenzten Übertragung von Nutzungsrechten für alle bekannten und unbekanntem Nutzungsarten („Total Buy-Out“) gegen eine Einmalzahlung zustimmen müssen, wenn sie kreative Leistungen verwerten lassen wollen. Buy-Outs sind zwar nicht per se abzulehnen. Insbesondere für die Verwerterseite bringen sie erhebliche Vorteile, weil sie die Kalkulation der Projekte erleichtern und Aufwand bei der Vertragsdurchführung mindern. Ist die Gegenleistung fair, können Buy-Outs auch aus Sicht der Kreativen akzeptabel sein, wenngleich hierbei die Grundsätze des Urheberrechts – Übertragung von Rechten nur, soweit erforderlich und zeitlich begrenzt, wirtschaftliche Teilhabe an den Erträgen jeder Nutzung – nicht voll zur Entfaltung kommen. Eine Gewähr für einen fairen Buy-Out besteht aber nur, wenn die Bedingungen – vor allem die Honorare – auf Augenhöhe ausgehandelt sind. Dies funktioniert in der Praxis nur im kleinen Sektor des Starbereichs oder aber auf Grundlage von Tarifverträgen beziehungsweise gemeinsamen Vergütungsregeln, bei denen der Verband der Kreativenseite auf Grundlage seiner Verhandlungsmacht eine faire Vergütung durchsetzt.

Wer als einzelner Kreativer versucht, den gesetzlichen Anspruch auf angemessene Vergütung individuell durchzusetzen, riskiert, keine Folgeaufträge mehr zu erhalten („Blacklisting“). Auch dies erhöht den Druck, Verträge mit unangemessenen Vergütungen zu akzeptieren. Kollektive Instrumente, verabredete Vergütungsregeln in der Praxis durchzusetzen, fehlen bislang.

Auch die Europäische Union prüft die wirtschaftliche Situation der Kreativen: Im Sommer 2015 hat sie eine Studie zur Vergütung der Urheber und ausübenden Künstler in der Musik- und Filmwirtschaft vorgelegt (MARKT/2013/080/D – SMART 2015/0093). Die Studie stellt fest, dass ein Defizit bei der Transparenz der Abreden über die Vergütung und der übertragenen Rechte bestehe. Problematisch seien insbesondere langfristige Bindungen mit für die Kreativen nachteiligen Klauseln. Wichtig sei die Rolle von Gewerkschaften und Vereinigungen freiberuflicher Kreativer. Die Europäische Kommission hat eine weitere Studie zur Vergütungssituation im Printbereich vergeben, die weitgehend fertiggestellt ist und demnächst veröffentlicht werden soll.

II. Die wesentlichen Änderungen im Überblick

1. Stärkung der individualrechtlichen Stellung der Kreativen: Faire Beteiligung und Rechteinräumung

a) Berücksichtigung der Häufigkeit der Nutzung (§ 32 Absatz 2 Satz 2 UrhG-E)

Die Angemessenheit der Vergütung setzt bereits nach geltendem Recht voraus, dass die Anzahl der Nutzungen bei ihrer Bemessung berücksichtigt wird. Die Einführung des Worts „Häufigkeit“ in Absatz 2 Satz 2 soll nochmals betonen, dass die eingeräumte Möglichkeit einer wiederholten Nutzung des Werks in unveränderter Art bei der Festlegung der Vergütung zu beachten ist.

b) Recht zur anderweitigen Verwertung nach zehn Jahren bei pauschaler Vergütung (§ 40a UrhG-E)

Ein neugestaltetes Recht zur anderweitigen Verwertung stärkt die Stellung der Urheber in Vertragsverhandlungen vor, während und nach der Nutzung. Nach Ablauf einer Frist von zehn Jahren kann der Urheber, der ein ausschließliches Nutzungsrecht gegen eine pauschale Vergütung eingeräumt hat, sein Werk anderweitig verwerten. Nicht betroffen sind also von vornherein Verträge, die eine kürzere Nutzungsdauer vorsehen. Die Neuregelung wird der Kreativwirtschaft Anlass geben, bei Leistungen, die pauschal vergütet und typischerweise nur über wenige Tage, Wochen oder Monate genutzt werden, nicht mehr wie bisher standardmäßig eine ausschließliche Rechteinräumung über die gesamte Schutzdauer zu vereinbaren, bei Urhebern also oft über mehr als 100 Jahre (= Lebenszeit des Kreativen seit der Rechteinräumung zuzüglich 70 Jahre post mortem auctoris).

Die berechtigten Interessen des Vertragspartners des Urhebers sind hierbei gewahrt: Ihm verbleibt auch bei exklusiven Vereinbarungen über mehr als zehn Jahre nach Ablauf der Frist ein einfaches Nutzungsrecht. Der erste Vertragspartner kann also die bereits aufgenommene Nutzung fortsetzen. Nach fünf Jahren können die Vertragspartner einvernehmlich die Fortdauer der Exklusivität verabreden. Zudem kann branchenspezifisch vereinbart werden, in gemeinsamen Vergütungsregeln oder Tarifverträgen das Recht zur anderweitigen Verwertung auszuschließen. Die Regelung ist also als milderes Mittel gegenüber Vorschlägen anzusehen, die eine zwingende Befristung von Nutzungsrechteinräumungen oder aber freie Rückrufsrechte nach einer gewissen Frist vorsehen, ohne dass der erste Vertragspartner die Möglichkeit hätte, die Nutzung fortzusetzen.

c) Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft (§ 32d UrhG-E)

Dem Urheber steht gegen seine Vertragspartner bereits nach geltendem Recht in gewissem Umfang ein Anspruch auf Auskunft und Ablegen der Rechenschaft über den Nutzen der Verwertung zu, soweit er in entschuldbarer Weise über Bestehen und Umfang seines Anspruchs im Unklaren ist und der Verwerter hierüber unschwer Aufklärung geben kann. Ein solcher Anspruch besteht daher regelmäßig bei einer vertraglich vorgesehenen Beteiligung des Urhebers am Absatzerfolg des Werkes. Dem Urheber können daneben aber weitere Zahlungsansprüche aufgrund eines auffälligen Missverhältnisses zwischen Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung und der vereinbarten Gegenleistung (§ 32a UrhG) oder aufgrund einer neuen Art der Werknutzung (§ 32c UrhG) zustehen. Ist eine Pauschalvergütung vereinbart, wird der Urheber erhebliche Schwierigkeiten haben, von diesen Umständen jemals zu erfahren. Daher regelt der neue § 32d Absatz 1 UrhG-E nunmehr einen Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft, der auf Verlangen des Urhebers von dessen Vertragspartner einmal jährlich zu erfüllen ist. Berechtigten Interessen der Verwerter trägt § 32d Absatz 2 UrhG-E Rechnung, der Auskunftsansprüche insbesondere bei untergeordneten Beträgen beziehungsweise dann beschränkt, wenn die Inanspruchnahme des Vertragspartners unverhältnismäßig ist.

d) Halbzwingende Regulierung: Möglichkeit, zugunsten Kreativer oder durch gemeinsame Vergütungsregeln abzuweichen

Gemeinsame Vergütungsregeln oder Tarifverträge enthalten die wünschenswerten Einigungen von Urhebern und Verwertern (beziehungsweise ihrer Verbände) über angemessene Vergütungen und sonstige Vertragsbedingungen. Aufgrund ihrer Branchenkenntnis sind diese Akteure am besten in der Lage, auf Augenhöhe sachgerechte und faire Verwertungsbedingungen auszuhandeln. Die Reform stärkt diese Instrumente, insbesondere die gemeinsamen Vergütungsregeln, indem von zwingenden gesetzlichen Regelungen zum Nachteil des Urhebers im Individualvertrag nur dann abgewichen werden kann, wenn Kollektivvereinbarungen entsprechende Abweichungen enthalten. Denn wenn Vergütungen beispielsweise auch für Buy-Out-Verträge durch Verbände ausgehandelt werden, kann davon ausgegangen werden, dass die vereinbarten Bedingungen trotz der Abweichung vom gesetzlichen Leitbild fair sind.

Dies gilt für die angemessene Vergütung (§ 32 Absatz 2 UrhG-E), den Auskunftsanspruch (§ 32d UrhG-E), das Recht zur anderweitigen Nutzung nach zehn Jahren bei pauschaler Vergütung (§ 40a UrhG-E), das Rückrufsrecht wegen Nichtausübung (§ 41 UrhG-E) und die Berechtigung des Urhebers, sein Werk nach Ablauf von zehn Jahren anderweitig filmisch zu verwerten (§ 88 Absatz 2 Satz 2 UrhG-E). Diese halbzwingende Regulierung ist in vergleichbarer Form bereits in § 32 Absatz 4 UrhG und § 32a Absatz 4 UrhG vorgesehen. Der dort enthaltene Gedanke wird also aufgegriffen und verallgemeinert.

e) Verbesserung der Rechtsstellung ausübender Künstler

Die ausübenden Künstler erhalten mit dem neuen § 79b UrhG-E erstmals ausdrücklich einen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung, wenn ihre Darbietung auf eine vormals unbekannte Nutzungsart genutzt wird. Eine vergleichbare Beteiligung der Urheber war mit dem Zweiten Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft mit Wirkung ab Anfang 2008 gesetzlich verankert worden. Um den Rechtsverkehr zu entlasten, wird die Abwicklung des Anspruchs Verwertungsgesellschaften zugewiesen.

2. Prozedurale Stärkung: Verbandsklage und effizienteres Aufstellungsverfahren

a) Verbandsklage

Urheberverbände beklagen, dass sich einzelne Unternehmen, obwohl sie Mitglied von Vereinigungen sind, die gemeinsame Vergütungsregeln aufgestellt haben, in den Individualverträgen mit den Kreativen nicht an diese Regeln halten. Für diese Konstellationen führt die Reform mit § 36b UrhG-E ein Verbandsklagerecht ein, das die Individualverträge am Maßstab der gemeinsamen Vergütungsregeln misst und einen Unterlassungsanspruch gibt, um diese Vertragspraktiken zu unterbinden. Damit wird die Verwerterseite branchenspezifisch dazu angehalten, die Vergütungsregeln im jeweiligen individuellen Vertrag mit dem Urheber oder ausübenden Künstler zu beachten.

Um die Stellung des Urhebers dort, wo gemeinsame Vergütungsregeln aufgestellt worden sind, auch im individuellen Vertragsverhältnis zu stärken, kann sich der Verwerter gemäß § 36c UrhG-E nicht auf eine Bestimmung berufen, die zu Lasten des Kreativen von gemeinsamen Vergütungsregeln abweicht. Darüber hinaus kann der Urheber von seinem Vertragspartner eine Einwilligung in die Änderung des Vertrages verlangen, durch die diese Abweichung beseitigt wird.

b) Straffung des Verfahrens zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln

Das in §§ 36, 36a UrhG geregelte Verfahren zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln vor der Schlichtungsstelle hat sich als teilweise ineffizient herausgestellt. Dies gilt

insbesondere dann, wenn Parteien prozessuale Möglichkeiten nutzen, um das Verfahren zu verzögern. So führt etwa eine Feststellungsklage darüber, ob eine Partei verpflichtet ist, sich auf ein Schlichtungsverfahren einzulassen, nach der Rechtsprechung zur Aussetzung des Schlichtungsverfahrens. Daher soll zur Verfahrensbeschleunigung dem zuständigen Oberlandesgericht die Möglichkeit gegeben werden, nicht nur wie bisher über die Zahl der Beisitzer und die Person des Vorsitzenden der Schlichtungsstelle, sondern auch über die materiellen Voraussetzungen der Schlichtung zu entscheiden. Weitere Änderungen im Verfahren straffen die Abläufe mit dem Ziel, möglichst zügig zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln zu kommen.

3. Sonderregelungen für Filme

Dem Urheber eines vorbestehenden Werkes, das für die Herstellung eines Films benutzt wird, ist durch § 88 Absatz 2 Satz 2 UrhG erlaubt, sein Werk nach zehn Jahren wiederverfilmen zu lassen. Durch Änderung dieser Vorschrift und den neuen § 88 Absatz 2 Satz 3 UrhG-E wird geregelt, dass hiervon zu seinem Nachteil nur abgewichen werden darf, soweit gemeinsame Vergütungsregeln (§ 36 UrhG) oder ein Tarifvertrag dies vorsehen.

4. Verfassungsrechtliche Aspekte der Reform

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs „Destructive Emotions“ (Urteil vom 20. Januar 2011 – I ZR 19/09, GRUR 2011, 328) befasste sich mit der Höhe von angemessenen Vergütungen und gab detaillierte Maßstäbe zu ihrer Bemessung vor, hier für Übersetzungen von Sachbüchern und Belletristik. Im Nachgang zu diesem Urteil und einer weiteren Entscheidung des Bundesgerichtshofs wandte sich der beklagte Verlag mit Verfassungsbeschwerden an das Bundesverfassungsgericht, um unter anderem die gesetzlichen Regelungen zur angemessenen Vergütung (§§ 32, 32a UrhG) überprüfen zu lassen. Die Verfassungsbeschwerden wurden zurückgewiesen (BVerfG, Beschluss vom 23. Oktober 2013 – 1 BvR 1842/11 und 1 BvR 1843/11, NJW 2014, 46): Das Bundesverfassungsgericht entschied insbesondere, dass die Regelungen des § 32 Absatz 1 Satz 3 UrhG (Anspruch des Urhebers auf Vertragsänderung hin zu einer angemessenen Vergütung) und § 32 Absatz 3 Satz 2 UrhG (Umgehungsverbot) die in Artikel 12 des Grundgesetzes (GG) niedergelegte Berufsfreiheit des Verlages nicht verletzen.

Sozialen oder wirtschaftlichen Ungleichgewichten darf nach Maßgabe dieser Rechtsprechung durch Beschränkung der Berufsfreiheit entgegengewirkt werden, wobei kollidierende Grundrechtspositionen nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz in Ausgleich zu bringen sind. Der Gesetzgeber darf durch spezielle Schutzvorschriften zu Gunsten eines typischerweise unterlegenen Vertragspartners auch einen stärkeren Schutz vorsehen, als ihm die Gerichte durch die Anwendung zivilrechtlicher Generalklauseln im konkreten Fall gewähren könnten. Das BVerfG stellte fest, dass in der geprüften Regelung keine übermäßige Beeinträchtigung der Berufsfreiheit der Verwerter liegt.

Auf dieser Grundlage entwickelt die Reform das Urhebervertragsrecht fort und beseitigt insbesondere die Defizite bei der Durchsetzung des vom Bundesverfassungsgericht gebilligten gesetzlichen Anspruchs auf angemessene Vergütung.

Die gesetzlichen Neuregelungen sind geeignet, erforderlich und angemessen, die Ziele des Gesetzgebungsvorhabens (vgl. oben A. I.) zu erreichen. Den Parteien steht es auch weiterhin frei, ihre vertraglichen Beziehungen in der Weise zu bestimmen, wie sie es für angemessen halten. Lediglich für manche Konstellationen, in denen sich typischerweise das Ungleichgewicht der Verhandlungsmacht der Parteien manifestiert, werden zu Gunsten der Urheber bestimmte Schutzmechanismen eingezogen, insbesondere bei dem Anspruch auf angemessene Vergütung (§ 32 Absatz 2 Satz 2 UrhG-E), dem Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft (§ 32d UrhG-E) und der Möglichkeit der anderweitigen Verwertung nach zehn Jahren bei pauschaler Vergütung (§ 40a UrhG-E). Sie sind bei einer

Abwägung der Intensität und des Gewichts der betroffenen Grundrechte jedenfalls gerechtfertigt.

III. Alternativen

Keine. Obwohl mehr als ein Jahrzehnt seit der Einführung des gesetzlich verankerten Anspruchs auf angemessene Vergütung vergangen ist, haben sich jedenfalls teilweise die Erwartungen des Gesetzgebers nicht erfüllt. Daher sind nun weitere Maßnahmen geboten.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Für das Urheberrecht hat der Bund gemäß Artikel 73 Nummer 9 GG die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf steht im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen. Der Urheberrechts-Acquis der Europäischen Union enthält bislang keine Regelungen zum allgemeinen Urhebervertragsrecht. Die Sicherstellung der angemessenen Vergütung für Urheber und ausübenden Künstler entspricht allerdings der kulturellen Rolle der Europäischen Union, insbesondere im Bereich des künstlerischen und literarischen Schaffens, nach Artikel 167 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Artikel 3 des Vertrages über die Europäische Union (EUV). Auch ist es ein ständiges Anliegen der europäischen Richtlinien in den verschiedenen Bereichen des Urheberrechts, die angemessene Vergütung der Kreativen zu gewährleisten: Beispielhaft seien hier nur der Erwägungsgründe 10 ff. der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft erwähnt. Vor diesem Hintergrund bestehen auch keine durchgreifenden Bedenken kartellrechtlicher Natur im Hinblick auf Artikel 101 AEUV.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Schlichtungsverfahren zur Aufstellung von gemeinsamen Vergütungsregeln wird gestrafft.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Kreativität und Kultur sind als Grundlage unseres Gemeinwesens unverzichtbar. Der Gesetzentwurf stärkt die Stellung der Kreativen im Urhebervertragsrecht und trägt damit zur Zahlung fairer Vergütungen für die Nutzung ihrer Werke bei. Damit wird nachhaltiges Kulturschaffen gestärkt (Managementregel 9). Gleichzeitig wird eine wichtige Grundlage für die künftige nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft geschaffen, indem der durch den technischen Fortschritt und die Globalisierung ausgelöste Strukturwandel hin zur digitalen Verwertung geschützter Inhalte begleitet wird (Managementregel 5).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Soweit bislang angemessene Vergütungen für Urheber und ausübende Künstler vereinbart und gezahlt werden, dürften sich diese Ausgaben nicht erhöhen beziehungsweise es dürfte nicht zu Umschichtungen im Bereich der Kulturretats kommen. Eventueller Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Regelungen des § 32 Absatz 2 UrhG-E (Angemessene Vergütung), § 36b UrhG-E (Verbandsklage auf Unterlassung bei Verstoß gegen gemeinsame Vergütungsregeln), § 36c UrhG-E (Anspruch auf Vertragsanpassung bei Verstoß gegen gemeinsame Vergütungsregeln) sowie § 79b UrhG-E (Vergütung des ausübenden Künstlers für später bekannte Nutzungsarten) entsteht nach der Methodik des Standardkostenmodells kein Erfüllungsaufwand. Denn bereits nach geltender Rechtslage ist nach den §§ 32, 79 UrhG eine angemessene Vergütung der Urheber und ausübenden Künstler geschuldet. Die Neuregelungen verfolgen vor allem den Zweck, diesen Anspruch tatsächlich auch durchzusetzen. Etwaiger zusätzlicher Aufwand, der durch die künftige Einhaltung bereits bestehender Vorschriften entsteht, ist nicht als zusätzlicher Erfüllungsaufwand zu qualifizieren, weil nach der Methodik des Standardkostenmodells normgerechtes Verhalten zu unterstellen ist. Dem Verwerter, der sich bereits an das geltende Recht hält und angemessen vergütet, entsteht ohnehin kein Mehraufwand.

Der neue Auskunftsanspruch nach § 32d UrhG-E spezifiziert weithin bereits bestehende Informationspflichten. Mit nennenswerten zusätzlichen Bürokratiekosten ist daher nicht zu rechnen: Bereits heute sind in vielen Konstellationen Auskunftsansprüche der Kreativen durch die Rechtsprechung anerkannt. Dieser Anspruch wird – für entgeltliche Nutzungen – durch die gesetzliche Regelung nunmehr kodifiziert. Soweit der Anspruch durch jährliche Fälligkeit auch in Fällen von Pauschalvergütungen über die bisher bestehende Rechtslage hinausgeht, betrifft die Auskunft Daten, die im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes in der Regel ohnehin vorhanden sind und nicht erst erhoben werden müssen. Gleichzeitig werden in eben diesen Fällen die Urheber, die wie die Verwerter Teil der Kreativwirtschaft sind, von Aufwand entlastet, da sie ihren Auskunftsanspruch leichter durchsetzen können. Im Übrigen lässt sich hier der Aufwand nicht abschätzen. Urheberrechtliche Verwertungsverträge werden in großer Zahl in vielen Varianten geschlossen. Statistisches Material über diese Verträge und die gezahlten Vergütungen ist nicht verfügbar und mit vertretbarem Aufwand auch nicht zu ermitteln. Durch die in § 32d Absatz 2 UrhG-E geregelten Ausnahmen für untergeordnete Beiträge, Computerprogramme und Fälle der Unverhältnismäßigkeit entfällt darüber hinaus eine Vielzahl ansonsten bestehender Auskunftsverpflichtungen. Zudem kann der Anspruch in gemeinsamen Vergütungsregeln oder Tarifverträgen ausgeschlossen werden. Wie oft dies der Fall sein wird, ist ebenfalls nicht abzusehen.

Hinsichtlich des neu geschaffenen Rechts zur anderweitigen Verwertung nach zehn Jahren bei pauschaler Vergütung gemäß § 40a UrhG-E kommt es nach der Konzeption der Regelung nicht zu einem Mehraufwand für die Vertragsparteien, wenn der Urheber nach zehn Jahren befugt ist, anderweitig ein einfaches Nutzungsrecht einzuräumen. Dem Urheber wird lediglich eine Möglichkeit der weiteren Verwertung eröffnet. Ein Mehraufwand für Verhandlungen kann lediglich entstehen, sofern sich die Vertragsparteien nach fünf Jahren auf eine Erstreckung der Exklusivität auf die gesamte Vertragsdauer verständigen.

Die entsprechenden Fallzahlen sowie der hiermit verbundene Aufwand sind derzeit nicht abschätzbar. Er dürfte vergleichsweise gering sein, da viele Verwertungen nach einer Dauer von zehn Jahren abgeschlossen sind. Auch in § 40a UrhG-E sind in Absatz 3 Ausnahmen für untergeordnete Beiträge, Computerprogramme, Werke der Baukunst oder Entwürfe hierzu, Marken und andere gewerbliche Schutzrechte sowie nicht veröffentlichte Werke vorgesehen, bei denen das Recht für zahlreiche Verträge ausgeschlossen werden kann. Außerdem kann das Recht zur anderweitigen Verwertung auch in gemeinsamen Vergütungsregeln oder Tarifverträgen ausgeschlossen werden.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung gelten die Aussagen zum Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsprechend, soweit sie als Auftraggeber für Kreative tätig ist. Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

5. Weitere Kosten

Zu den Auswirkungen dieses Gesetzes auf Preise und Kosten auch für Verbraucherinnen und Verbraucher wird zunächst auf die Ausführungen oben unter „3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand“ verwiesen. Das Ausmaß möglicher Preis- und Kostensteigerungen ist schon aufgrund der Ungewissheit über die künftige Entwicklung der Urhebervergütung nicht abzuschätzen.

Werden die neu geschaffenen Unterlassungsansprüche wegen Verstößen gegen gemeinsame Vergütungsregeln gerichtlich durchgesetzt, führt dies zu Mehrbelastungen für die Justiz der Länder sowie in wenigen Fällen auch des Bundes (Verfahren vor dem Bundesgerichtshof). Gleichzeitig wird die Justiz entlastet werden, wenn vermehrt gemeinsame Vergütungsregeln abgeschlossen werden und damit gerichtliche Streitigkeiten über individuelle Verträge zwischen Urhebern und Verwertern entfallen. Auch die Straffung des Verfahrens zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln entlastet die Justiz. Für eine valide Abschätzung der so entstehenden Be- und Entlastungen fehlt eine belastbare Grundlage.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen: Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass Frauen und Männer unmittelbar oder mittelbar in unterschiedlicher Weise vom Rechtsetzungsvorhaben betroffen sein könnten. Der Gesetzentwurf hat grundsätzlich auch keine verbraucherpolitischen Auswirkungen. Es werden lediglich die gesetzlichen Grundlagen der Rechtsverhältnisse zwischen Urhebern und Verwertern als Teil der Kreativwirtschaft teilweise geändert, so dass Verbraucher als Endnutzer hiervon nicht betroffen sind. Soweit Verbraucher in geringem Umfang selbst Werke schaffen und verwerten lassen, profitieren sie von den neuen Regelungen genauso wie jeder andere Urheber. Ebenso wenig sind demografische Auswirkungen des Gesetzentwurfs zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen. Nach einem angemessenen Zeitraum wird geprüft werden, ob die beabsichtigten Wirkungen auf die Urhebervergütung ganz, teilweise oder nicht erreicht worden sind. Die Bundesregierung wird ferner untersuchen, wie sich der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entwickelt hat und ob die Entwicklung in einem angemessenen Verhältnis zu den festgestellten Regelungswirkungen steht. Die Evaluierung wird die Frage nach unbeabsichtigten Nebenwirkungen sowie nach der Akzeptanz der Regelungen einschließen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Urheberrechtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Wegen der Einfügung neuer Vorschriften ist die Inhaltsübersicht zu ergänzen.

Zu Nummer 2 (§ 32 UrhG – Angemessene Vergütung)

Der urheberrechtliche Grundsatz der angemessenen Vergütung des Urhebers für jede Nutzung bildet das Paradigma, an dem die vereinbarte Vergütung des Urhebers gemessen wird. Demnach ist die mehrfache Nutzung eines Werkes bei der Festlegung der Vergütung zu berücksichtigen. Schon nach geltendem Recht sind für die Ermittlung der Angemessenheit der Vergütung Art und Umfang der Nutzung zu beachten. Durch den Verweis auf die Häufigkeit der Nutzung in Absatz 2 Satz 2 wird nun hervorgehoben, dass auch eine wiederholte Nutzung auf eine unveränderte Art die Angemessenheit der Vergütungshöhe mitbestimmt. Damit soll insbesondere der Praxis begegnet werden, dass Werkeleistungen wiederholt genutzt werden, ohne dass dies in die Vergütung des Kreativen mit einfließt.

Die Ergänzung hat zunächst zur Folge, dass die Vertragsparteien im Nutzungsvertrag gehalten sind, klarer als bislang zu verabreden, ob mehrfache Nutzungen des Werkes beabsichtigt sind. Danach ist die entsprechende angemessene Vergütung zu bemessen. Dies ist etwa der Fall, wenn Artikel für Zeitungen und Zeitschriften mehrfach verwendet werden, zum Beispiel in mehreren Regionalausgaben eines Blatts. Um die Häufigkeit der Werknutzung geht es auch, wenn audiovisuelles Material mehrfach gesendet wird. Fehlen entsprechende Abreden im Nutzungsvertrag und finden dennoch wiederholte Nutzungen im Rahmen der eingeräumten Nutzungsrechte statt, so ist im Einzelfall zu bestimmen, ob die im Vertrag vereinbarte (Gesamt-)Vergütung genügt, um die jeweiligen Einzelnutzungen angemessen zu honorieren.

Dem Leitbild des Gesetzes entspricht am ehesten die prozentuale Beteiligung am Erlös jeder Nutzung. Nutzer von Urheberrechten können dessen ungeachtet ebenso wie Urheber und ausübende Künstler ein berechtigtes Interesse daran haben, eine pauschalierte Vergütung zu vereinbaren, insbesondere wenn dies aus Praktikabilitätsgründen vorteilhaft ist. Dies gilt nach wie vor. Auch der Bundesgerichtshof hatte in ständiger Rechtsprechung bereits darauf verwiesen, dass Pauschalvergütungen zwar nicht per se unzulässig, jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen als angemessen anzusehen sind. Beispiele für ein berechtigtes Interesse an einer Pauschalvergütung können etwa Forschungsaufträge oder alltägliche Werke der so genannten „Kleinen Münze“ des Urheberrechts sein. Dabei ist stets die Angemessenheit der Vergütung zu wahren, was vor allem bei umfassenden Rechtseinräumungen zu beachten ist.

Sollen Rechtseinräumungen standardmäßig pauschal bezahlt werden, bietet es sich an, dass kollektive Vereinbarungen geschlossen werden: Dort besteht hinreichende Gewähr dafür, dass insbesondere die Vergütungsstruktur fair ausgehandelt ist. Der geltende Absatz 2 Satz 1 besagt, dass eine nach einer gemeinsamen Vergütungsregel ermittelte Vergütung als angemessen zu betrachten ist. Vereinigungen der Kreativen können also mit Vereinigungen von Werknutzern sowie einzelnen Unternehmen der Kulturwirtschaft in gemeinsamen Vergütungsregeln nach wie vor entsprechende pauschalierte Vergütungsregeln verabschieden.

Wird ein Werk in Erfüllung der Verpflichtungen aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis geschaffen, wird eine Pauschalvergütung – in Form des Arbeitsentgeltes oder der Besoldung – in der Regel schon durch § 43 letzter Halbsatz UrhG ermöglicht. Der Arbeitnehmer oder Beamte wird hier unabhängig von der Verwertbarkeit seines Werkes bezahlt. Er trägt

insoweit kein wirtschaftliches Risiko und es ist nicht erforderlich, seine geschützte Leistung nutzungsabhängig zu vergüten.

Zu Nummer 3 (§ 32d UrhG-E – Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft)

Die neue Vorschrift regelt den Anspruch auf Auskunft und Rechenschaftserteilung des Urhebers gegen seinen Vertragspartner über den Umfang der Werknutzung und die hieraus gezogenen Erträge. Nach bestehender ständiger Rechtsprechung findet der ungeschriebene Anspruch auf Auskunftserteilung und Ablegen der Rechenschaft seine Grundlage in einer erweiternden Anwendung der §§ 259, 242 BGB. Voraussetzung ist unter anderem, dass der Berechtigte in entschuldbarer Weise über Bestehen und Umfang seines Anspruchs im Unklaren ist, während der Verpflichtete unschwer Aufklärung geben kann (vgl. BGH, Urteil vom 13. Dezember 2001 – I ZR 44/99, GRUR 2002, 602, 603 – Musikfragmente; BGH, Urteil vom 7. Dezember 1979 – I ZR 157/77, GRUR 1980, 227, 232 – Monumenta Germaniae Historica; BGH, Urteil vom 28. Oktober 1953 – II ZR 149/52, NJW 1954, 70, 71). Ein solcher Anspruch besteht daher regelmäßig bei einer vertraglich vorgesehenen Beteiligung des Urhebers am Absatzerfolg des Werkes.

Hat der Urheber für die Nutzung seiner Werke ein Pauschalhonorar vereinbart, ist ihm der Verwerter zunächst keine Rechenschaft darüber schuldig, in welchem Umfang er das Werk nutzt (BGH, Urteil vom 13. Dezember 2001 – I ZR 44/99, GRUR 2002, 602, 603 – Musikfragmente). Mit § 32d UrhG-E wird nun auch für solche Fälle unzweifelhaft ein Anspruch geschaffen. Die Auskunft und Rechenschaft soll nur einmal jährlich erteilt werden, um die Verwerter nicht übermäßig zu belasten, sofern sich aus dem Vertrag nicht bereits ein Anspruch auf häufigere Auskunft und Rechenschaft ergibt. Gerade bei Vergütungspauschalen kann ein auffälliges Missverhältnis zwischen den Erträgen und Vorteilen aus der Werknutzung und der gewährten Gegenleistung entstehen, das einen Anspruch auf weitere Beteiligung nach § 32a UrhG auslösen könnte, oder es kommt eine neue, bislang unbekannte Nutzungsart hinzu (siehe auch § 32c UrhG – Vergütung für später bekannte Nutzungsarten und § 79b UrhG-E – Vergütung des ausübenden Künstlers für später bekannte Nutzungsarten). Passivlegitimiert ist der unmittelbare Vertragspartner des Urhebers. Eine regelmäßige Auskunfts- und Rechenschaftspflicht weiterer Verwerter in der Lizenzkette könnte bei diesen zu Belastungen führen, mit denen sie redlicherweise nicht rechnen müssen, weil sie unter Umständen keine Kenntnis von den vertraglichen Beziehungen ihrer Vertragspartner haben beziehungsweise ihnen keine entsprechenden Auskunftsrechte zustehen.

Der Anspruch besteht nur bei entgeltlicher Nutzung des Werkes. Damit sind insbesondere Sachverhalte wie die unentgeltliche Einräumung einfacher Nutzungsrechte für jedermann gemäß § 32 Absatz 3 Satz 3 UrhG ausgeschlossen.

Absatz 2 benennt Tatbestände, bei deren Vorliegen kein gesetzlicher Anspruch auf Auskunft besteht:

Nach Absatz 2 Nummer 1 besteht bei lediglich untergeordneten urheberrechtlichen Beiträgen zu einem Werk, einem Produkt oder einer Dienstleistung kein Anspruch. Eine Auskunft für Beiträge, die das Werk, das Produkt oder die Dienstleistung wenig prägen, erscheint nicht erforderlich. Dies kann beispielsweise angewandte Kunst betreffen, etwa Werbegrafik oder die Gestaltung von Teilen komplexer Gebrauchsgegenstände. Ebenso erscheint es unverhältnismäßig, den Verleger eines Fotobandes mit Auskunftsansprüchen jedes mitwirkenden Fotografen zu belasten – es sei denn, es würde das Werk eines bestimmten Fotografen dokumentiert. Gleiches gilt über § 79 Absatz 2a UrhG-E für Beiträge ausübender Künstler, zum Beispiel von Schauspielern, die nur eine kleine Nebenrolle in einem Film innehatten.

Die besondere Situation bei Computerprogrammen ist in Absatz 2 Nummer 2 berücksichtigt: Hier ist auf Grund der hohen Nachfrage der Branche nach Mitarbeitern die Ver-

tragsparität zwischen Urhebern und Verwertern nicht in gleichem Maße gefährdet wie in anderen Gebieten der Kreativwirtschaft. Auch die Besonderheiten der Werkart hinsichtlich ihrer Schaffung, Nutzung und Funktion rechtfertigen eine spezielle Ausnahme.

Nach Absatz 2 Nummer 3 schließlich besteht kein Anspruch auf Auskunft, soweit dies unverhältnismäßig wäre. Dies kann etwa in dem Maße der Fall sein, in dem der Aufwand für die Beschaffung der entsprechenden Informationen für den Vertragspartner unzumutbar erscheint oder aber berechnigte Geheimhaltungsinteressen beeinträchtigt würden. Dies kann auch Geheimhaltungsinteressen Dritter betreffen.

Es bleibt den Parteien unbenommen, individualvertraglich von den Ausnahmetatbeständen des Absatzes 2 zum Vorteil des Kreativen abzuweichen, also etwa auch bei untergeordneten Leistungen nach Absatz 2 Nummer 1 Auskunftsrechte vorzusehen, gegebenenfalls beschränkt auf eine bestimmte Zeit.

Die Darlegungs- und Beweislast für die Ausschlusstatbestände trägt der Vertragspartner des Urhebers.

Nach Absatz 3 können die Parteien zum Nachteil des Urhebers Regelungen treffen, die von Absatz 1 und 2 der Vorschrift abweichen, soweit die Abweichungen durch Tarifverträge oder gemeinsame Vergütungsregeln vorgesehen sind: Denn in diesen Fällen ist davon auszugehen, dass eine Modifikation oder ein Verzicht auf Auskunft und Rechenschaft fair zwischen den Parteien vereinbart ist, die gemeinsame Vergütungsregeln aufgestellt oder einen Tarifvertrag abgeschlossen haben.

Zu Nummer 4 (§ 36 UrhG – Gemeinsame Vergütungsregeln)

Die Ergänzung des Absatzes 2 betrifft eine Frage, die in der Vergangenheit im Vorfeld von Schlichtungsverfahren zu Rechtsstreitigkeiten geführt hatte: Zu klären war, ob eine Vereinigung von Werknutzern im Sinne des § 36 Absatz 2 UrhG ermächtigt ist, wenn eine Urhebersvereinigung die gemeinsame Aufstellung von Vergütungsregeln verlangt (KG, Beschluss vom 12. Januar 2005 – 23 SCHH 7/03, ZUM 2005, 229, 230; LG Frankfurt a.M., Urteil vom 4. Oktober 2006 – 2/6 O 9/06, ZUM 2006, 948, 949).

Die Anfügung an die bestehende Vorschrift schafft Klarheit, indem sie die Voraussetzungen des Tatbestands objektiviert: Eine Vereinigung, die in der jeweiligen Branche den überwiegenden Teil der Urheber oder der Werknutzer vertritt, gilt als ermächtigt im Sinne der Vorschrift. Jedoch sind die Mitglieder der Vereinigung befugt, einen entgegenstehenden Beschluss fassen. Diese Befugnis trägt den Maßgaben der verfassungsrechtlich gebotenen Vereinigungsfreiheit (Artikel 9 GG) Rechnung.

Die Verkürzung der Frist für einen Widerspruch gegen den Einigungsvorschlag der Schlichtungsstelle in Absatz 4 dient der Beschleunigung des Schlichtungsverfahrens. Die neue Frist von sechs Wochen erscheint zugleich aber als ausreichend lang, um sicherzustellen, dass eine Partei nicht lediglich zur Rechtewahrung einem Einigungsvorschlag widersprechen müsste, etwa um eine interne Abstimmung mit den Mitgliedern einer Vereinigung herbeiführen zu können.

Zu Nummer 5 (§ 36a UrhG – Schlichtungsstelle)

Der neu gefasste Absatz 3 Satz 1 räumt dem zuständigen Oberlandesgericht die Befugnis ein, nicht nur wie bisher über die Zahl der Beisitzer und die Person des Vorsitzenden zu entscheiden, sondern auch über die materiellen Voraussetzungen der Schlichtung. Nach bisheriger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Beschluss vom 22. Juni 2011 – I ZB 64/10, ZUM 2011, 732) ist das Oberlandesgericht nicht befugt, mit für die Parteien bindender Wirkung über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Schlichtungsverfahrens zu befinden. Die Neuregelung beschleunigt damit das Verfahren zur Aufstellung von Vergütungsregeln.

Wenn noch keine Schlichtungsstelle besteht, etwa mangels Einigung über den Vorsitzenden, und damit noch kein Ort des Schlichtungsverfahrens feststeht, ist bislang umstritten, welches Oberlandesgericht örtlich zuständig ist. Der neue Absatz 3 Satz 2 beendet diesen Streit und bestimmt das Oberlandesgericht am Ort des Antragsgegners als örtlich zuständiges Gericht.

Der neue Absatz 4 Satz 2 dient ebenfalls der Beschleunigung: Er bestimmt, dass die Schlichtungsstelle den verfahrenseinleitenden Schriftsatz der anderen Partei mit der Aufforderung zustellt, sich dazu innerhalb eines Monats schriftlich zu äußern.

Zu Nummer 6 (§§ 36b, 36c UrhG-E)

Zu § 36b UrhG-E – Unterlassungsanspruch bei Verstoß gegen gemeinsame Vergütungsregeln

§ 36b UrhG-E schafft ein Verbandsklagerecht zur Durchsetzung von gemeinsamen Vergütungsregeln. Dies soll unterbinden, dass insbesondere Mitgliedsunternehmen von Vereinigungen, die gemeinsame Vergütungsregeln mit Vereinigungen von Urhebern aufgestellt haben, deren Maßgaben im jeweiligen individuellen Verwertungsvertrag tatsächlich nicht befolgen. Der Anspruch steht den Urheberteilnehmungen zu, die Parteien der gemeinsamen Vergütungsregeln sind. Daneben sind auch Vereinigungen von Werknutzern und einzelne Werknutzer klagebefugt. Sie sollen im Einzelfall ebenfalls dagegen vorgehen können, dass andere Verwerter sich nicht an die aufgestellten Vergütungsregeln halten, obwohl beide Parteien denselben Vergütungsregeln unterworfen sind.

Der Wortlaut von Absatz 1 orientiert sich dabei strukturell an den §§ 1 bis 2a des Unterlassungsklagengesetzes (UKlaG).

Absatz 2 bestimmt die entsprechende Anwendbarkeit von § 8 Absatz 4 sowie von § 12 Absatz 1, 2, 4 und 5 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Der Verweis auf § 8 Absatz 4 UWG schützt die von einer Abmahnung oder Klage Betroffenen und mittelbar auch die Gerichte davor, missbräuchlich in Anspruch genommen zu werden. Der Verweis auf § 12 Absatz 1, 2, 4 und 5 UWG nimmt Bezug auf die dortigen Vorschriften zur Abmahnung vor Klageerhebung, zu den erleichterten Voraussetzungen des Erlasses einer einstweiligen Verfügung und zur möglichen Streitwertminderung. Insbesondere obliegt es also der anspruchsberechtigten Vereinigung von Urhebern entsprechend § 12 Absatz 1 Satz 1 UWG, das Unternehmen vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens abzumahnern. Nach § 12 Absatz 1 Satz 2 UWG steht ihr bei einer berechtigten Abmahnung ein Aufwendungsersatzanspruch zu. Aus § 103 UrhG ergibt sich die Möglichkeit zur Bekanntmachung des Urteils. Wegen dieser im Urheberrechtsgesetz bereits vorhandenen Norm ist die parallele Vorschrift in § 12 Absatz 3 UWG von der entsprechenden Anwendbarkeit ausgenommen.

Zu § 36c UrhG-E – Individualvertragliche Folgen des Verstoßes gegen gemeinsame Vergütungsregeln

§ 36c UrhG-E bestimmt, dass sich Verwerter nicht auf Vertragsbestimmungen berufen können, die von gemeinsamen Vergütungsregeln zu Ungunsten der Urheber abweichen. Voraussetzung ist wie in § 36b UrhG-E, dass die Verwerter an der Aufstellung nach § 36b Absatz 1 Nummer 1 oder 2 UrhG-E beteiligt waren. Satz 2 gibt dem Urheber einen Vertragsanpassungsanspruch nach dem Vorbild von § 32 Absatz 1 Satz 3 UrhG. Den Urhebern bleibt es im Übrigen unbenommen, individuelle Korrekturansprüche etwa nach den §§ 32, 32a UrhG geltend zu machen. Damit ist die neue Vorschrift insbesondere dort anzuwenden, wo es um vertragliche Bestimmungen geht, die nicht unmittelbar die Höhe des geschuldeten Honorars berühren.

Zu Nummer 7 (§ 40a UrhG-E – Recht zur anderweitigen Verwertung nach zehn Jahren bei pauschaler Vergütung)

Die Neuregelung des Absatzes 1 ermöglicht es dem Urheber, der ein ausschließliches Nutzungsrecht für eine Dauer von mehr als zehn Jahren gegen eine pauschale Vergütung eingeräumt hat, sein Werk nach Ablauf dieser Frist anderweitig zu verwerten. Die Neuregelung reagiert auf die Praxis, dass ausschließliche Nutzungsrechte oft über die gesamte Schutzdauer eingeräumt werden, bei urheberrechtlichen Werken also nicht selten über einen Zeitraum von mehr als 100 Jahren, und dass der Urheber hierfür keine laufende Beteiligung an den Erlösen erhält.

Absatz 1 regelt das Recht des Urhebers zur anderweitigen Verwertung nach zehn Jahren und stellt klar, dass die Verwertungsbefugnisse des ersten Vertragspartners als einfaches Nutzungsrecht fortbestehen, sofern eine über zehn Jahre hinausgehende Nutzungsrechtseinräumung vorgesehen und mit dem Urheber eine pauschale Vergütung vereinbart wurde. Absatz 2 lässt die Erstreckung der exklusiven Verwertung durch Vereinbarung der Vertragspartner nach Ablauf einer Schutzfrist von fünf Jahren zu. Absatz 3 regelt, in welchen Fällen das Recht nach Absatz 1 aufgrund gegenteiliger Abrede nicht zur Anwendung gelangt. Absatz 4 schützt den Urheber vor Abweichungen zu seinem Nachteil, es sei denn, diese beruhen auf branchenspezifischen und kollektiv ausgehandelten gemeinsamen Vergütungsregeln oder Tarifverträgen.

Absatz 1 eröffnet den Kreativen nach einer angemessenen Frist von zehn Jahren die Chance, das Werk entweder zusammen mit einem weiteren Vertragspartner zu verwerten oder dies selbst zu tun. Dieses Recht zur anderweitigen Verwertung ist auch für den ersten Vertragspartner angemessen: Er kann sich bei Zahlung einer Pauschalvergütung zunächst vertraglich ein Exklusivrecht jedenfalls für die Dauer von zehn Jahren einräumen lassen. Dies erlaubt eine verlässliche Planung der Nutzung für eine erhebliche Dauer. Danach verbleibt ihm für die darüber hinaus vereinbarte Vertragsdauer ein einfaches Nutzungsrecht; er kann also die Verwertung fortsetzen, wenn auch ab dem elften Jahr nicht mehr exklusiv. Entsprechendes gilt gegebenenfalls auch für einen Unterlizenznehmer des ersten Vertragspartners, soweit ihm ein Recht eingeräumt oder übertragen ist. Damit ist zugleich sichergestellt, dass die kreative Leistung dem Markt und der Öffentlichkeit nicht entzogen wird. Zudem kann nach Absatz 4 branchenspezifisch vereinbart werden, einvernehmlich in gemeinsamen Vergütungsregeln das Recht zur anderweitigen Verwertung auszuschließen.

Absatz 1 Satz 3 bestimmt den Beginn der zehnjährigen Frist mit der Einräumung des Nutzungsrechts oder, wenn das Werk später abgeliefert wird, mit der Ablieferung.

Selbstverständlich muss die Vergütung darüber hinaus den Anforderungen an eine angemessene Vergütung (vergleiche § 32 UrhG-E) entsprechen. Bei einer Kombination aus einem pauschalen Vergütungsbestandteil und einer Beteiligung muss letztere so erheblich sein, dass sie die Vergütung prägt.

Den Vertragspartnern steht gemäß Absatz 2 die Möglichkeit offen, die Ausschließlichkeit auf die gesamte Dauer der Nutzungsrechtseinräumung zu erstrecken. Diese Möglichkeit ist aber erst fünf Jahre nach dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtseinräumung oder Ablieferung des Werks eröffnet, weil dann typischerweise das Machtgefälle zwischen den Vertragsparteien im Vergleich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geringer ist. Deshalb können dann individualvertragliche Abreden zugelassen werden.

Absatz 3 legt fest, dass der Urheber in bestimmten Sonderfällen von Anfang an ein zeitlich unbeschränktes ausschließliches Nutzungsrecht über die Dauer von mehr als zehn Jahren einräumen kann:

Absatz 3 Nummer 1 betrifft Fälle, in denen der Urheber einen lediglich untergeordneten Beitrag zu einem Werk, einem Produkt oder einer Dienstleistung erbringt. Hier erscheint

es in Abwägung des Gewichts seines Beitrags und des Gewichts des restlichen Gegenstands, zu dem er beigetragen hat, nicht gerechtfertigt, ihm die Möglichkeit einer anderweitigen Verwertung zu eröffnen. Die Bestimmung stellt sicher, dass das Ziel der Verwertung des Gesamtwerks, des Gesamtprodukts oder der gesamten Dienstleistung nicht gefährdet wird. Auf die Begründung zum parallelen Tatbestand in § 32d Absatz 2 Nummer 1 UrhG-E wird verwiesen.

Absatz 2 Nummer 2 trägt mit der Ausnahme für Computerprogramme der besonderen Situation in diesem Bereich Rechnung (siehe auch die Begründung zum parallelen Tatbestand in § 32d Absatz 2 Nummer 2 UrhG-E).

Mit Absatz 2 Nummer 3 werden Werke der Baukunst und Entwürfe hierzu aus dem Anwendungsbereich herausgenommen. Auch hier bedarf es angesichts der gesetzlich geregelten Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) keines besonderen Rechts zur anderweitigen Verwertung. Außerdem gibt es hier ein gesteigertes und berechtigtes Interesse an einer auf lange Zeiträume bestehenden Exklusivität der Nutzung.

Absatz 3 Nummer 4 soll Probleme bei urheberrechtlichen Schutzgegenständen vermeiden, die für Firmen- oder Produktlogos verwendet werden. Die fortdauernde Nutzung beruht hier oft eher auf den Leistungen des Unternehmens bzw. seiner Produkte als auf der kreativen Schöpfung des Urhebers (so auch Schulze, Kein Pauschalentgelt bei zeitlich unbegrenzter Rechtseinräumung, in: Festschrift für Bornkamm, 2014, S. 950 f.). Für diesen Teilbereich des kreativen Schaffens erscheint es daher angemessen, dem Urheber nicht automatisch ein Recht zur anderweitigen Verwertung zu geben, denn dies hätte negative Auswirkungen auf Marken, Kennzeichen und Designs usw. Jedoch bestimmt die Vorschrift, dass der entsprechende Zweck im Nutzungsvertrag vereinbart sein muss. In diesem Fall können die Parteien wirtschaftlich für einen Ausgleich für den Wegfall der anderweitigen Verwertung sorgen. Die Vorschrift umfasst Marken und sonstige Kennzeichen im Sinne von § 1 des Markengesetzes, Gemeinschaftsmarken im Sinne von Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009, Designs im Sinne von § 2 des Designgesetzes und Gemeinschaftsgeschmacksmuster im Sinne von Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002.

Nach Absatz 3 Nummer 5 können Nutzungsrechte für Werke, die nach den Abreden der Vertragspartner nicht veröffentlicht werden sollen, bereits bei Vertragsschluss als ausschließliche Nutzungsrechte eingeräumt werden. Dies entspricht dem legitimen Bestreben der Parteien, in diesen Fällen das Ergebnis des urheberrechtlichen Schaffens geheim zu halten. Eine solche Konstellation ist beispielsweise bei Gutachten gegeben, die nur zum internen Gebrauch von Unternehmen oder Behörden erstellt werden.

Absatz 4 eröffnet die Möglichkeit, zu Lasten des Urhebers von der gesetzlichen Regelung abzuweichen, soweit dies durch gemeinsame Vergütungsregeln oder Tarifverträge vorgesehen ist. Vereinigungen von Urhebern können mit einzelnen Werknutzern oder Vereinigungen von Werknutzern also branchenspezifisch verabreden, dass – gegen angemessene Kompensation – das Recht zur anderweitigen Verwertung ausgeschlossen wird.

§ 40a UrhG-E findet gegenüber Verwertungsgesellschaften, denen ausschließliche Nutzungsrechte zur Wahrnehmung der Belange des Urhebers eingeräumt sind, nach Sinn und Zweck der Vorschrift keine Anwendung. Überdies hat der Urheber nach § 12 des Verwertungsgesellschaftengesetzes die Möglichkeit, die Rechtswahrnehmung zu beenden oder der Verwertungsgesellschaft einzelne Rechte zu entziehen.

Schafft der Urheber das Werk in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis, ergibt sich aus dessen Inhalt und Wesen in der Regel, dass § 40a UrhG-E nicht anzuwenden ist (siehe auch § 43 letzter Halbsatz UrhG). Zum einen ist zu berücksichtigen, dass der Arbeitnehmer oder Beamte sein Entgelt unabhängig von der Verwertbarkeit seines Werkes empfängt, also das wirtschaftliche Risiko nicht zu tragen hat. Zum

anderen wird der Arbeit- oder Dienstgeber das Werk für seine spezifischen Betriebszwecke herstellen lassen. Der Arbeitnehmer würde durch die anderweitige Verwertung und die damit verbundene Eigenauswertung oder Weiterveräußerung an Dritte die berechtigten Interessen des Arbeitgebers verletzen.

Zu Nummer 8 (§ 41 UrhG – Rückrufsrecht wegen Nichtausübung)

Für das Rückrufsrecht wegen Nichtausübung beziehungsweise unzureichender Ausübung des Nutzungsrechts gleicht der neugefasste Absatz 4 den Schutz des Urhebers an das Regelungsregime für die angemessene Vergütung (§§ 32 ff. UrhG-E) und für das Recht zur anderweitigen Verwertung nach zehn Jahren bei pauschaler Vergütung (§ 40a UrhG-E) an: Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen sind zum Nachteil des Urhebers nur zulässig, soweit gemeinsame Vergütungsregeln oder Tarifvertrag entsprechende Abweichungen vorsehen.

Zu Nummer 9 (§ 79 UrhG – Nutzungsrechte)

Durch den neuen Absatz 2a wird klargestellt, dass die Prinzipien der angemessenen Vergütung bei ausübenden Künstlern nicht nur für die Einräumung von Nutzungsrechten nach § 79 Absatz 2 UrhG gelten, sondern auch für die Übertragung der Leistungsschutzrechte nach § 79 Absatz 1 UrhG. § 79 Absatz 2 Satz 2 UrhG ordnete bereits bisher eine entsprechende Anwendung von urheberrechtlichen Schutzvorschriften an. Diese bezog sich nach der systematischen Stellung aber nur auf die Einräumung von Nutzungsrechten gemäß Absatz 2. Der neue Absatz 2a bezieht nun sowohl die Einräumung des Nutzungsrechts als auch die Übertragung des Leistungsschutzrechts ein.

Die Änderungen im Urhebervertragsrecht machen eine Änderung der Verweisung erforderlich, um § 32d UrhG-E mit einzubeziehen, denn auch dem ausübenden Künstler soll der Auskunftsanspruch zustehen; ebenso wie das Verbandsklagerecht nach § 36b UrhG-E und der individualvertragliche Anpassungsanspruch nach § 36c UrhG-E. § 40a UrhG-E ist von der Verweisung ausgenommen, denn in einer Vielzahl von Fällen würde bereits die große Zahl der mitwirkenden ausübenden Künstler zu erheblichen praktischen Problemen führen, wenn diesen ein Recht auf anderweitige Verwertung zustünde.

Zu Nummer 10 (§ 79b UrhG-E – Vergütung des ausübenden Künstlers für später bekannte Nutzungsarten)

Die Vorschrift gibt den ausübenden Künstlern einen Anspruch auf eine gesonderte angemessene Vergütung für die Nutzung auf neue, vorher unbekannte Nutzungsarten. Voraussetzung ist, dass die Verwertung der Darbietung auf unbekannte Nutzungsarten vertraglich bereits grundsätzlich verabredet ist. Die Regelung orientiert sich an den bereits bestehenden §§ 32c, 78 Absatz 3 UrhG. Zur effektiven Wahrnehmung der Vergütungsansprüche können diese nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

Absatz 2 bestimmt eine Pflicht des Vertragspartners, die Verwertungsgesellschaft unverzüglich darüber zu unterrichten, dass eine früher unbekannte Art der Nutzung aufgenommen wurde. Dies sorgt für eine effektive Durchsetzung des Anspruchs auf Vergütung.

Absatz 3 der Neuregelung nimmt den Gedanken der §§ 32a Absatz 2, 32c Absatz 2 UrhG auf: Nur derjenige soll haften, der die neue Art der Nutzung der Darbietung aufnimmt. Überträgt der Vertragspartner des ausübenden Künstlers das Nutzungsrecht einem Dritten, ohne selbst auf die neue Art zu nutzen, soll er keinem Anspruch auf gesonderte angemessene Vergütung unterliegen: Anders als bei der Übertragung eines bekannten Nutzungsrechts (vgl. §§ 79 Absatz 2a UrhG-E, 34 Absatz 4 UrhG) soll er selbst nicht gesamtschuldnerisch neben dem Dritten haften.

Um den ausübenden Künstler zu schützen, soll gemäß Absatz 4 auf die Rechte nach den Absätzen 1 bis 3, also insbesondere auf den Vergütungsanspruch und den Unterrichtsanspruch, nicht im Voraus verzichtet werden können.

Zu Nummer 11 (§ 88 UrhG – Recht zur Verfilmung)

Die Stellung der Urheber von Werken, die bereits verfilmt wurden, soll gestärkt werden: § 88 Absatz 2 Satz 2 UrhG-E gibt dem Urheber die gesetzliche Erlaubnis, sein Werk nach zehn Jahren wiederverfilmen zu lassen. In § 88 Absatz 2 Satz 3 UrhG-E wird geregelt, dass hiervon nur abgewichen werden darf, soweit gemeinsame Vergütungsregeln (§ 36 UrhG) oder ein Tarifvertrag dies vorsehen.

Durch die Verweisung in § 95 UrhG gilt die zuvor genannte Änderung auch für Bildfolgen und Bild- und Tonfolgen, die nicht als Filmwerke geschützt sind (Laufbilder).

Zu Nummer 12 (§ 90 UrhG – Einschränkung der Rechte)

Das in § 40a UrhG-E geregelte Recht zur anderweitigen Verwertung nach zehn Jahren bei pauschaler Vergütung soll aufgrund der vorhandenen und spezielleren Regelung des § 88 Absatz 2 Satz 2 UrhG-E für die Filmbranche nicht gelten. Dementsprechend wird in Absatz 2 eine Ausnahme für § 40a UrhG-E eingefügt, so dass dieser weder vor noch nach Beginn der Dreharbeiten angewandt wird. Die Aufzählung in Satz 1 ist aus Gründen der Übersichtlichkeit nunmehr mit Nummern versehen.

Zu Nummer 13 (§ 132 UrhG – Verträge)

Der neue Absatz 3a lehnt sich an die Formulierung des bestehenden § 132 Absatz 3 Satz 1 UrhG an. Die Neuregelungen dieses Gesetzes stellen eine Reihe von Anforderungen etwa für die Nutzungsrechtseinräumung oder das Abweichen von gesetzlichen Regelungen auf. Das Vertrauen der Vertragspartner in die Gültigkeit ihrer bisherigen Abreden schützt § 132 UrhG-E. Deshalb ordnet der neue Absatz 3a Satz 1 an, dass auf Verträge und Sachverhalte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes entstanden sind, nicht die Neuregelungen, sondern weiterhin die vorbestehenden Regelungen Anwendung finden.

Bei den Vorschriften der §§ 32d (Anspruch auf Auskunft und Rechnungslegung) und 41 UrhG-E (Rückrufsrecht wegen Nichtausübung) überwiegen allerdings die berechtigten Interessen der Urheber und ausübenden Künstler an einer Anwendung der geänderten Normen auch auf Bestandsverträge. Daher finden diese gemäß Absatz 3a Satz 2 Anwendung auch bei bereits bestehenden Verträgen. Um den Vertragspartnern der Urheber ausreichend Zeit zu geben, sich in tatsächlicher Hinsicht auf die neue Rechtslage vorzubereiten und etwa notwendige organisatorische Vorkehrungen zu treffen, sind diese Vorschriften aber erst auf Sachverhalte anzuwenden, die ab einem Jahr nach dem Inkrafttreten des Gesetzes entstanden sind.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats. Damit stehen der Praxis zumindest mehr als zwei Monate, höchstens jedoch knapp drei Monate für die Anpassung an die neuen Vorschriften zur Verfügung. Dies erscheint bei der Abwägung des Interesses, die beschriebenen Gesetzesfolgen baldmöglichst eintreten zu lassen, mit den Interessen der Praxis der Vertragsgestaltung als angemessen.